

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Würzburg

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 19 / 580 / 0,394 bis B 19 / 480 / 0,846

B 19 Ortsumgehung Giebelstadt - Euerhausen

PROJIS-Nr.: -

UNTERLAGE 19.4.1

- Anlage 2: Variantenvergleich saP-relevanter Arten -

Auftraggeber:

**Staatliches Bauamt
Würzburg**

Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

Auftragnehmer:

Bosch & Partner GmbH

Pettenkoferstraße 24
80336 München
Lortzingstr. 1
30177 Hannover

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Grischa Löwe
Dipl.-Ing. Christian Skublics

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Juliane Kurmann
Dipl.-Geogr. Rudolf Sigl
M. Eng. Kerstin Asche
B. Sc. Jana Igl
M. Sc. Shauna Grassmann



Dr. Dieter Günnewig

(Bosch & Partner GmbH)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	7
2	Vorgehensweise	8
3	Säugetiere	9
3.1	Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	9
3.2	Fledermäuse	11
4	Avifauna	13
4.1	Darstellung der Betroffenheiten	13
4.1.1	Variante 1	13
4.1.2	Variante 2	16
4.1.3	Variante 3	18
4.1.4	Variante 3 mod.	21
4.1.5	Variante 4	23
4.1.6	Variante 5	25
4.1.7	Variante 6	28
4.1.8	Variante 7	30
4.1.9	Variante 8	33
4.1.10	Variante 9	35
4.2	Darstellung der zu erwartenden Verbotstatbestände	37
4.2.1	Variante 1	38
4.2.1.1	Dorngrasmücke	38
4.2.1.2	Feldlerche	38
4.2.1.3	Feldsperling	38
4.2.1.4	Gelbspötter	39
4.2.1.5	Goldammer	39
4.2.1.6	Grauammer	39
4.2.1.7	Kleinspecht	39
4.2.1.8	Pirol	40
4.2.1.9	Rebhuhn	40
4.2.1.10	Rohrweihe	41
4.2.1.11	Rotmilan	41
4.2.1.12	Schleiereule	41
4.2.1.13	Wasserralle	41
4.2.1.14	Wiesenschafstelze	42
4.2.1.15	Wiesenweihe	42

4.2.2	Variante 2.....	42
4.2.2.1	Dorngrasmücke.....	42
4.2.2.2	Feldlerche	42
4.2.2.3	Feldsperling	43
4.2.2.4	Goldammer	43
4.2.2.5	Grauammer.....	43
4.2.2.6	Kleinspecht	44
4.2.2.7	Pirol.....	44
4.2.2.8	Rebhuhn	44
4.2.2.9	Rohrweihe.....	44
4.2.2.10	Rotmilan.....	45
4.2.2.11	Schleiereule	45
4.2.2.12	Wiesenschafstelze	45
4.2.2.13	Wiesenweihe.....	45
4.2.3	Variante 3.....	46
4.2.3.1	Dorngrasmücke.....	46
4.2.3.2	Feldlerche	46
4.2.3.3	Feldsperling	46
4.2.3.4	Goldammer	46
4.2.3.5	Grauammer.....	47
4.2.3.6	Klappergrasmücke	47
4.2.3.7	Kleinspecht	47
4.2.3.8	Rebhuhn	47
4.2.3.9	Rohrweihe.....	48
4.2.3.10	Rotmilan.....	48
4.2.3.11	Schleiereule	48
4.2.3.12	Wiesenschafstelze	48
4.2.3.13	Wiesenweihe.....	49
4.2.4	Variante 3 mod.....	49
4.2.4.1	Dorngrasmücke.....	49
4.2.4.2	Feldlerche	49
4.2.4.3	Feldsperling	50
4.2.4.4	Gelbspötter	50
4.2.4.5	Goldammer	50
4.2.4.6	Grauammer.....	50
4.2.4.7	Kleinspecht	51
4.2.4.8	Rebhuhn	51

4.2.4.9	Rohrweihe.....	51
4.2.4.10	Rotmilan.....	51
4.2.4.11	Schleiereule	52
4.2.4.12	Wachtel.....	52
4.2.4.13	Wiesenschafstelze	52
4.2.4.14	Wiesenweihe.....	52
4.2.5	Variante 4.....	53
4.2.5.1	Dorngrasmücke.....	53
4.2.5.2	Feldlerche	53
4.2.5.3	Feldsperling	53
4.2.5.4	Gartenrotschwanz	54
4.2.5.5	Gelbspötter	54
4.2.5.6	Goldammer	54
4.2.5.7	Klappergrasmücke	55
4.2.5.8	Kleinspecht	55
4.2.5.9	Rebhuhn	55
4.2.5.10	Rohrweihe.....	55
4.2.5.11	Rotmilan.....	55
4.2.5.12	Schleiereule	56
4.2.5.13	Wiesenschafstelze	56
4.2.5.14	Wiesenweihe.....	56
4.2.6	Variante 5.....	57
4.2.6.1	Dorngrasmücke.....	57
4.2.6.2	Feldlerche	57
4.2.6.3	Feldsperling	57
4.2.6.4	Gartenrotschwanz	57
4.2.6.5	Goldammer	58
4.2.6.6	Grauammer.....	58
4.2.6.7	Kleinspecht	58
4.2.6.8	Rebhuhn	59
4.2.6.9	Rohrweihe.....	59
4.2.6.10	Rotmilan.....	59
4.2.6.11	Schleiereule	59
4.2.6.12	Wiesenschafstelze	60
4.2.6.13	Wiesenweihe.....	60
4.2.7	Variante 6.....	60
4.2.7.1	Dorngrasmücke.....	60

4.2.7.2	Feldlerche	61
4.2.7.3	Feldsperling	61
4.2.7.4	Gartenrotschwanz	61
4.2.7.5	Goldammer	62
4.2.7.6	Graumammer	62
4.2.7.7	Kleinspecht	62
4.2.7.8	Rauchschwalbe	62
4.2.7.9	Rebhuhn	63
4.2.7.10	Rohrweihe	63
4.2.7.11	Rotmilan	63
4.2.7.12	Schleiereule	63
4.2.7.13	Wiesenschafstelze	64
4.2.7.14	Wiesenweihe	64
4.2.8	Variante 7	64
4.2.8.1	Dorngrasmücke	64
4.2.8.2	Feldlerche	65
4.2.8.3	Feldsperling	65
4.2.8.4	Goldammer	65
4.2.8.5	Kleinspecht	65
4.2.8.6	Rauchschwalbe	66
4.2.8.7	Rebhuhn	66
4.2.8.8	Rohrweihe	66
4.2.8.9	Rotmilan	66
4.2.8.10	Schleiereule	67
4.2.8.11	Wiesenschafstelze	67
4.2.8.12	Wiesenweihe	67
4.2.9	Variante 8	68
4.2.9.1	Dorngrasmücke	68
4.2.9.2	Feldlerche	68
4.2.9.3	Feldsperling	68
4.2.9.4	Gartenrotschwanz	68
4.2.9.5	Goldammer	69
4.2.9.6	Graumammer	69
4.2.9.7	Kleinspecht	69
4.2.9.8	Rauchschwalbe	70
4.2.9.9	Rebhuhn	70
4.2.9.10	Rohrweihe	70

4.2.9.11	Rotmilan.....	70
4.2.9.12	Schleiereule	71
4.2.9.13	Wiesenschafstelze	71
4.2.9.14	Wiesenweihe.....	71
4.2.10	Variante 9.....	72
4.2.10.1	Dorngrasmücke.....	72
4.2.10.2	Feldlerche	72
4.2.10.3	Feldsperling	72
4.2.10.4	Goldammer	72
4.2.10.5	Kleinspecht	73
4.2.10.6	Rauchschwalbe.....	73
4.2.10.7	Rebhuhn	73
4.2.10.8	Rohrweihe.....	74
4.2.10.9	Rotmilan.....	74
4.2.10.10	Schleiereule	74
4.2.10.11	Wiesenschafstelze	74
4.2.10.12	Wiesenweihe.....	74
4.3	Zusammenfassende Bewertung der Varianten.....	75
5	Betroffenheiten weiterer saP-relevanter Artengruppen	81
5.1	Amphibien.....	81
5.2	Reptilien	82
6	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	83

Tabellenverzeichnis	Seite
Tabelle 1: Lebensraumverlust Feldhamster	10
Tabelle 2: Betroffenheiten von Fledermausleitstrukturen	12
Tabelle 3: Betroffenheiten Avifauna Variante 1	15
Tabelle 4: Betroffenheiten Avifauna Variante 2	18
Tabelle 5: Betroffenheiten Avifauna Variante 3	20
Tabelle 6: Betroffenheiten Avifauna Variante 3 mod.	22
Tabelle 7: Betroffenheiten Avifauna Variante 4	25
Tabelle 8: Betroffenheiten Avifauna Variante 5	27
Tabelle 9: Betroffenheiten Avifauna Variante 6	30
Tabelle 10: Betroffenheiten Avifauna Variante 7	32
Tabelle 11: Betroffenheiten Avifauna Variante 8	35
Tabelle 12: Betroffenheiten Avifauna Variante 9	37
Tabelle 13: Zusammenfassung Betroffenheiten Avifauna	76

Abbildungsverzeichnis

Seite

Abbildung 1: Verbreitungsgebiet Feldhamster Südteil (Carola Rein, Fabion 2017)	9
Abbildung 2: Für die Besiedlung durch den Feldhamster geeignete Bodenarten	10

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Artenschutz ist eine spezifische Aufgabe des Naturschutzes. Dabei gehören die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa.

Die vorliegende Variantenbetrachtung dient dazu, auf der Ebene der Vorplanung Varianten, die in einem substantziellen Konflikt mit dem europäischen Naturschutz stehen, der nur ausnahmsbedingt zu bewältigen wäre, zu erkennen und ggf. von vornherein aus der vertieften Auswirkungsprognose und damit auch dem weiteren Planungsverfahren auszuschneiden.

Für alle verbleibenden Varianten werden Verträglichkeitsprüfungen auf Vorplanungsniveau durchgeführt, um den potenziellen Umfang der möglichen Konflikte und die zwingende Rechtsfolge eines Abweichungsverfahrens gemäß § 34 BNatSchG zu erkennen (Unterlage 19.4.1, Anlage 1, Anlage 1).

In der hier vorliegenden Unterlage (Unterlage 19.4.1, Anlage 2) erfolgte eine Ermittlung von potenziellen Konflikten mit dem Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Dabei werden auch die Möglichkeiten, Konflikte durch Ergreifen vorzeitig wirksamer Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu bewältigen, einbezogen. Hierbei geht es um die Frage, ob die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG unausweichlich ist (.).

Der Bosch & Partner GmbH wurde die technische Planung von zehn Varianten übergeben, deren Auswirkungen auf saP-relevante Artengruppen auf der Ebene einer vorgelagerten Variantendiskussion zu prüfen waren. Variante 3 modifiziert (Plantrasse) wird im Folgenden mit dem Kürzel Variante 3 mod. bezeichnet. Die Darstellung und Beschreibung der Varianten ist der Unterlage 19.4 (Umweltverträglichkeitsstudie) sowie der Unterlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

2 Vorgehensweise

Im Mittelpunkt der artenschutzrechtlichen Betrachtung steht die Frage, ob Verbotstatbestände durch die jeweiligen Varianten ausgelöst werden können und, ob die Realisierung der gewählten Variante nicht dauerhaft und zwangsläufig am besonderen Artenschutzrecht scheitern wird.

Für das Vorhaben sind die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG beachtlich, sodass artenschutzrechtlich nicht mehr alle besonders geschützten Arten relevant sind, sondern nur die Arten nach Anhang IV FFH-RL und die in Europa heimischen Vogelarten nach Art. 1 VS-RL (sowie Arten für die Deutschland und Bayern eine nationale Verantwortung tragen).

Soweit die Zugriffsverbote bzw. Verbotstatbestände (gem. § 44 BNatSchG) nicht vermieden oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) abgewendet werden können, wäre vor Festlegung einer Vorzugslinie (die der Planfeststellung zugeführt werden soll) eine Ausnahmeprüfung mit Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 BNatSchG erforderlich. Eine der Ausnahmevoraussetzungen ist, dass keine anderweitig zumutbare Alternative (= Variante mit anderer Trassenführung in Lage oder Gradienten) existiert, die entweder keine Verbotstatbestände oder Verbotstatbestände in geringerem Ausmaß auslöst. Relevant ist somit, ob Verbotstatbestände durch die jeweiligen Varianten ausgelöst werden können und entscheidungsrelevante Unterschiede erkennbar werden.

Nachfolgend werden die Betroffenheiten von Arten aus den Gruppen der

- Säugetiere (Feldhamster und Fledermäuse)
- Avifauna
- Amphibien
- Reptilien

auf Basis der Ergebnisse der Kartierungen 2016 (IVL) und der vorhandenen Habitatausstattung hinsichtlich der zehn zu prüfenden Varianten erläutert.

3 Säugetiere

3.1 Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes im Kernbereich der bayerischen Feldhamstervorkommen und gleichzeitig in einem der letzten beiden verbliebenen süddeutschen Verbreitungsgebiete kommt der Erhaltung dieser Art eine besondere Bedeutung zu (IVL 2016).

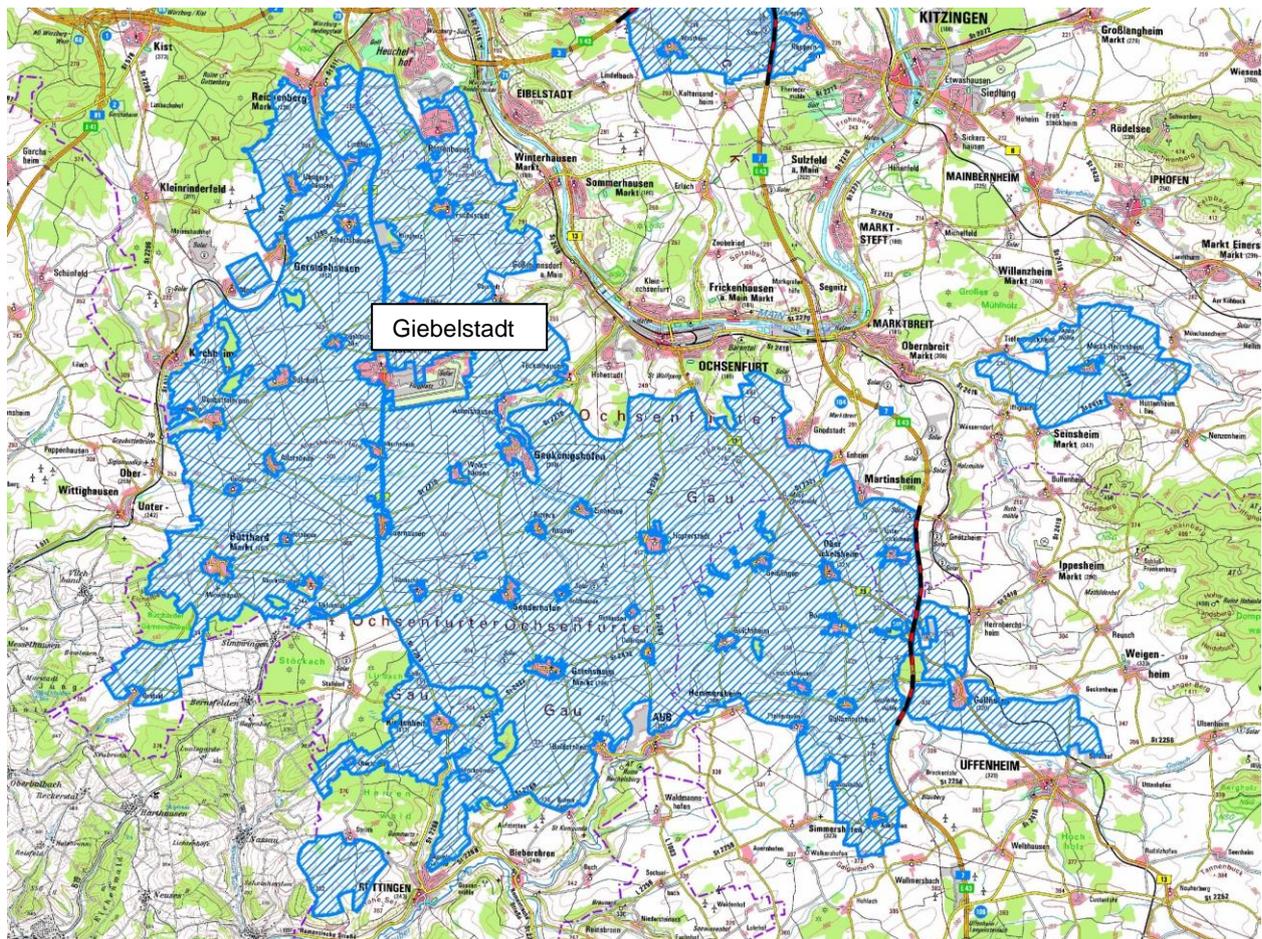


Abbildung 1: Verbreitungsgebiet Feldhamster Südteil (Carola Rein, Fabion 2017)

Die fast gleichmäßige Verteilung der Fundorte aus der ASK-Datenbank sowie die (bezüglich der Frühlings-Feststellungen 2016) beinahe konstanten Nachweisorte der Untersuchungen der Jahre 2007 (FABION 2007) und 2016 lässt auf ein hohes Besiedelungspotential und eine im Gebiet nach wie vor gute Besiedelung durch den Feldhamster schließen.

Für die Ermittlung potenzieller Feldhamsterlebensräume wurden die in nachfolgender Abbildung dargestellten, für den Feldhamster geeigneten Bodenarten herangezogen.

Bodenart	Entstehung	Zustandsstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
SL (IS/sL) Stark lehmiger Sand	Lö	81 – 73	72 – 64					
	Al	80 – 72	71 – 63					
sL sandiger Lehm	D	84 – 76	75 – 68					
	Lö	92 – 83	82 – 74	73 – 65				
	Al	90 – 81	80 – 72					
L Lehm	D	90 – 82	81 – 74	73 – 66				
	Lö	100 – 92	91 – 83	82 – 74	73 – 65			
	Al	100 – 90	89 – 80					
	V	91 – 83	82 – 74	73 – 65	64 – 56	55 – 47		
LT schwerer Lehm	V	87 – 79	78 – 70	69 – 61	60 – 52			

Abbildung 2: Für die Besiedlung durch den Feldhamster geeignete Bodenarten

Sich hinsichtlich der Besiedlung durch den Feldhamster eignende Böden wurden mit den Offenlandbiotopen der Biotop- und Nutzungstypenkartierung überlagert. Bei den Offenlandbiotopen, die sich als Lebensraum für den Feldhamster eignen, handelt es sich um alle bewirtschafteten Äcker und Ackerbrachen, Intensiv- und Extensivgrünland, alle Säume und Staudenfluren (mit Ausnahme der Säume feuchte oder nasser Standorte), Streuobstbestände sowie Saumstrukturen entlang von Feldwegen oder Verkehrsflächen. Berücksichtigt wird auf der Ebene des Variantenvergleichs der Lebensraumverlust durch Überbauung (Fahrbahn, Bankett, Böschungflächen) der jeweiligen Variante. Es wird davon ausgegangen, dass sich durch entsprechende Leiteinrichtungen sowie Querungsmöglichkeiten das Kollisionsrisiko oder die Zerschneidungswirkung der einzelnen Trassen nicht erhöhen wird. Der nachfolgenden Tabelle kann die jeweilige Flächeninanspruchnahme pro Variante entnommen werden.

Tabelle 1: Lebensraumverlust Feldhamster

Feldhamster	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Direkter Flächenverlust in ha	16,43	17,18	15,38	13,93	15,07	14,71	15,54	15,29	14,27	14,37

Da CEF-Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand nur im unmittelbaren Umfeld von Feldhamsterbauen (350 m) wirksam sind und somit innerhalb der des Wirkbereiches der Straße liegen müssten, wird nach derzeitigem Planungsstand davon ausgegangen, dass für alle Varianten ein Ausnahmeverfahren notwendig sein wird. **Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme schneidet die Variante 3 mod. (13,93 ha) am besten ab.** Darauf folgen die Varianten 8 und 9. Am schlechtesten schneiden die Varianten 2 (17,18 ha) und 1 (16,43ha) ab. Die verbleibenden Varianten liegen im Mittelfeld mit folgender Reihung: Var 5, 4, 3, 7 und 6.

3.2 Fledermäuse

Gemäß Kartierbericht IVL (2016) wird die allgemeine Häufigkeit von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet als unterdurchschnittlich bewertet, der Landschaftsraum weist lediglich eine geringe Fledermausaktivität auf. Das Arteninventar zeigt sich allerdings mit neun Arten, die sicher bestimmt werden konnten und zwei Artpaaren (Bartfledermäuse und Langohren), die nicht weiter unterschieden werden konnten, als artenreich. Anhand der abgelaufenen Transekte und der Landschaftsausstattung konnten verschiedene Leitlinien identifiziert werden. Eine sehr hohe Bedeutung kommt dabei dem Seebach mit Nahrungs- und Quartierhabitaten zu, der auch Teillebensräume verbindet, welche weiter westlich und östlich des Untersuchungsgebietes liegen. Vor allem die westlich der bestehenden B 19 verlaufenden gewässerbegleitenden Gehölze nebst den ebenfalls dort liegenden Feuchtwiesen und angelegten Stillgewässern sind hierbei hervorzuheben. Eine hohe Bedeutung für Fledermäuse weisen die Strukturen entlang des Flachsbaches, des Dreibrunnenbaches, des Langwiesenbaches sowie des Esbaches auf.

Westlich von Giebelstadt schneiden alle Varianten den Langwiesenbach und den Dreibrunnenbach. Es kommt dabei bei allen Varianten zu Eingriffen in Nahrungshabitate, Gehölzstrukturen und Leitlinien für Fledermäuse. Signifikante Unterschiede zwischen den Varianten gibt es hier nicht. Zwischen Giebelstadt und Herchsheim führen alle Varianten über die offene, strukturlose Feldflur, welche für die Fledermäuse keine besondere Bedeutung hat. Bei der Umfahrung von Herchsheim durchschneiden die Varianten 5, 6 und 8 ein Waldstück und damit Jagdhabitate. Südlich von Herchsheim durchschneiden die Varianten 3, 5, 6 und 8 den Esbach. Bei der Variante 3 mod. gehen zusätzlich im Bereich der Kläranlage Gehölzstrukturen verloren. Deutliche Unterschiede zwischen den Varianten ergeben sich bei der Überquerung des Seebaches. Hier schneiden die Varianten 1 und 2 mit Abstand am schlechtesten ab. Diese queren östlich der bestehenden B 19 den Seebach und führen zu erheblichen Eingriffen in dort vorhandene Nahrungshabitate an den Kleingewässern. Die Varianten 5 bis 9 queren den Seebach leicht östlich bzw. westlich versetzt zur bestehenden B 19. Auch hier sind - wenn auch im geringeren Umfang - naturnahe Gehölzbestände betroffen. Die Varianten 3, 3 mod. und 4 queren den Seebach weiter im Westen. Nahrungshabitate sind hier weniger betroffen als bei allen anderen Varianten. Südlich des Seebachs bis Euerhausen durchschneiden die Varianten 2, 3, 3 mod., 4, 5, 6 und 8 Gehölzstrukturen im Bereich des Flachsbaches. Die Varianten 1, 7 und 9 führen zu keinen Zerschneidungen von Gehölzstrukturen in diesem Abschnitt. Bei der Umfahrung von Euerhausen zerschneiden die Varianten 2, 3, 3 mod., 4, 8 und 9 Gehölzstrukturen, die eine geringe Bedeutung für Fledermäuse haben. Diese Strukturen werden durch die Varianten 1, 6 und 7 nicht beeinträchtigt, da diese Euerhausen östlich umfahren.

Die anlagebedingte Reduzierung von potenziellen Jagdgebieten der Arten durch Überbauung (Flächeninanspruchnahme) wird bei allen Varianten als nicht signifikant beurteilt, da die potenziell betroffener Strukturen (intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen, kleinere Gehölzstrukturen und Fließgewässerbereiche) eine eher allgemeine Bedeutung besitzen, im Raum nicht selten sind und die ökologische Funktion daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Funktionsbeziehungen und eine damit verbundene mögliche signifikante Erhöhung des

Kollisionsrisikos durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen bei allen Varianten sicher ausgeschlossen werden können, beispielsweise durch Unter-/ Überführungen mit Dimensionierungen und Ausgestaltungen, Kollisionsschutz- und Sperreinrichtungen gemäß dem Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ).

Genutzte Quartiere von Fledermäusen im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Begehungen und einzelner Befragungen nicht ausfindig gemacht. Gleichwohl ist, insbesondere in den Siedlungsbereichen und im Bereich von Feldgehölzen und fließgewässerbegleitenden Gehölzen, eine potenzielle Quartiereignung zu unterstellen. Vor dem Hintergrund der eher allgemeinen Quartiereignung des Gebietes und dem weitgehenden Mangel an Wald- und Baumquartieren wird davon ausgegangen, dass potenzielle Quartierverluste unabhängig von der gewählten Variante durch geeignete Maßnahmen (Installation von Fledermauskästen / Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen, Anlage von Gebäudequartieren etc.) kompensiert und die Verwirklichung von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

Hinsichtlich der zu erwartenden Betroffenheiten von Fledermäusen schneidet die Variante 7 am besten ab. Neben den Beeinträchtigungen der Leitstrukturen am Langwiesen- und Dreibrunnenbach, die bei allen Varianten zu konstatieren sind, führt die Variante 7 noch zu Eingriffen an den Leitstrukturen des Seebaches. Da die Variante 7 diesen Bereich aber lediglich leicht versetzt zur bestehenden B 19 quert, sind die zu erwartenden Eingriffe in diesem Bereich vergleichsweise gering. Auf die Variante 7 folgen die Varianten 1, 3 mod., 4 und 9. Die Varianten 2, 3 und 6 bilden das Mittelfeld. Am schlechtesten schneiden die Varianten 5 und 8 ab, die als einzige Varianten zusätzlich einen Gehölzbestand südwestlich von Herchsheim durchschneiden.

Tabelle 2: Betroffenheiten von Fledermausleitstrukturen

Fledermäuse	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Langwiesenbach und Dreibrunnenbach	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschnitt Giebelstadt Herchsheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Umfahrung Herchsheim	0	0	0	0	0	-	-	0	-	0
Querung Esbach	0	0	--	0		-	-	0	-	0
Querung Seebach	--	--	0	0	0	-	-	-	-	-
Südlich Seebach bis Euerhausen	0	-	-	-	-	-	-	0	-	0
Umfahrung Euerhausen	0	-	-	-	-	-	0	0	-	-
Gesamtzahl negativer Nennungen	3	5	5	3	3	6	5	2	6	3

4 Avifauna

Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet spielen vor allem die Betroffenheiten der Avifauna durch Revierverlust und Zerschneidungswirkung, welche durch die einzelnen Varianten hervorgerufen werden können, eine übergeordnete Bedeutung. Revierverluste sind zum einen durch direkten Verlust aufgrund von Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, zum anderen durch indirekten Verlust durch verkehrsbedingte Störung möglich. Die Ermittlung der betroffenen Reviere erfolgt mittels der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL et al. 2010). Gemäß Verkehrsgutachten (LINK 2017) wird bei den Varianten eine prognostizierte Tagesverkehrsmenge von weniger als 10.000 Kfz / 24h zu Grunde gelegt.

Geprüft wurden alle kartierten und saP-relevanten Vogelarten. Berücksichtigt wurden bei der Ermittlung der Betroffenheiten vorsorglich auch Nachweise mit Brutstatus A. Zunächst erfolgt bezogen auf die Varianten die Darstellung der zu erwartenden Betroffenheiten.

Im nachfolgenden Kapitel wird erläutert, inwiefern die dargestellten Betroffenheiten trotz Berücksichtigung möglicher CEF-Maßnahmen zu einem artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren führen können. Auch die im Zusammenhang mit den Trassenvarianten zu erwartenden Zerschneidungseffekte wurden betrachtet und verbalargumentativ dargestellt.

4.1 Darstellung der Betroffenheiten

4.1.1 Variante 1

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 2 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 14 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung von Nahrungshabitaten bei dieser Trassenvariante.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für den **Gelbspötter** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 220 m östlich der

Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Der **Pirol** wurde mit einem Brutverdacht in den Gehölzen „In den Erlen“ entlang des Seebachs ca. 150 m östlich der Trassenvariante festgestellt. Gemäß GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und zeigt für die erwartete Verkehrsklasse eine Effektdistanz von 100 m gegenüber Störungen durch Straßenverkehr. Rechnerisch liegt daher keine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor. Von den anlagebedingten Wirkungen (Überbauung im Querungsbereich Seebach) sind Habitatstrukturen des Reviers betroffen, die kurzfristig außerhalb des Wirkungsbereiches ersetzt werden können (Ruderalstrukturen und Stillgewässerbereiche westlich des Nachweises in einem Auwaldbestand), sodass eine verbotstatbeständige Betroffenheit des Pirols durch die Variante 1 nicht gegeben ist. Da der Nachweis im Übrigen nur als Brutverdacht erbracht werden konnte, ist davon auszugehen, dass die Verortung des Reviermittelpunktes ggf. ungenau ist. Höchstvorsorglich wird daher eine pessimale (Worst-Case) Konfliktprognose erstellt. Demnach wird der gesamte Auwaldbestand als Brutstandort betrachtet und ein Abstand zur Variante 1 von etwa 35 m angenommen. Für die Variante 1 wird daher der Verlust für 1 Brutrevier angenommen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Die **Rohrweihe** wurde 2016 als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets kartiert. Ein Nachweis als Nahrungsgast ist innerhalb eines 50m-Korridors um die Trassenvariante zu verzeichnen. Von einem weiteren Nahrungsgast ist durch ein mögliches Brutpaar ca. 1.400 m westlich der Trassenvariante auszugehen. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 880 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 580 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Durch direkte Flächeninanspruchnahme kommt es für die **Wasserralle** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura 2000-Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 1 8,57 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Bei der Variante 1 ist der Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung möglich.

Bezieht man die damit verbunden positiven Auswirkungen in die Betrachtung mit ein, so verbleibt noch ein Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten von 6,0 ha bei dieser Variante. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 1 durchschneidet alle genannten Korridore.

Tabelle 3: Betroffenheiten Avifauna Variante 1

Zusammenfassung Variante 1 Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	1 Revier	1 Revier	-
Feldlerche	1 Revier	13 Reviere	-
Feldsperling	-	3 Reviere	ja
Gelbspötter	-	1 Revier	-
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Pirol	1 Revier	-	-
Rebhuhn	2 Reviere	3 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wasserralle	1 Revier	-	-

Zusammenfassung Variante 1		Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
Art	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung		
Wiesenschafstelze	1 Revier	2 Reviere	-	
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 8,57 ha (6,0 ha) potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		-	

Variante 1 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 15 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 35 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.2 Variante 2

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 2 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 14 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein mögliches Brutrevier ca. 220 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Der **Pirol** wurde mit einem Brutverdacht in den Gehölzen „In den Erlen“ entlang des Seebachs ca. 250 m östlich der Trassenvariante festgestellt. Gemäß GARNIEL et al. (2010) weist die Art eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf und zeigt für die erwartete Verkehrsklasse eine Effektdistanz von 100 m gegenüber Störungen durch Straßenverkehr. Rechnerisch liegt daher keine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vor. Von den anlagebedingten Wirkungen (Überbauung im Querungsbereich Seebach) sind Habitatstrukturen des Reviers betroffen, die kurzfristig

außerhalb des Wirkungsbereiches ersetzt werden können (Ruderalstrukturen und Stillgewässerbereiche westlich des Nachweises in einem Auwaldbestand), sodass eine verbotstatbeständige Betroffenheit des Pirols durch die Variante 2 nicht gegeben ist. Da der Nachweis im Übrigen nur als Brutverdacht erbracht werden konnte, ist davon auszugehen, dass die Verortung des Reviermittelpunktes ggf. ungenau ist. Höchstvorsorglich wird daher eine pessimale (Worst-Case) Konfliktprognose erstellt. Demnach wird der gesamte Auwaldbestand als Brutstandort betrachtet und ein Abstand zur Variante 2 von etwa 160 m angenommen. Auch unter diesen Annahmen ist eine verbotstatbeständige Betroffenheit nicht anzunehmen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Die **Rohrweihe** wurde 2016 als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets kartiert. Es sind Nachweise als Nahrungsgast sowie der eines weiteren Nahrungsgasts durch ein mögliches Brutpaar ca. 930 m westlich der Trassenvariante zu verzeichnen. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 780 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 580 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu konstatieren.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenheiten von Natura 2000-Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 2 7,13 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Bei der Variante 2 ist der Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung möglich. Bezieht man die damit verbunden positiven Auswirkungen in die Betrachtung mit ein, so verbleibt noch ein Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten von 5,44 ha bei dieser Variante. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 2 durchschneidet alle genannten Korridore.

Tabelle 4: Betroffenheiten Avifauna Variante 2

Zusammenfassung Variante 2 Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	1 Revier	1 Revier	-
Feldlerche	1 Revier	13 Reviere	-
Feldsperling	1 Revier	2 Reviere	ja
Goldammer	2 Reviere	2 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Pirol	-	-	-
Rebhuhn	2 Reviere	3 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	1 Revier	2 Reviere	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 7,13 ha (5,44 ha) potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		-

Variante 2 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 12 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 32 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.3 Variante 3

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 2 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 11 Revieren durch verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung sowie direkte Flächeninanspruchnahme kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 2 Reviere.

Die **Klappergrasmücke** verliert durch verkehrsbedingte Störung 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein mögliches Brutrevier ca. 850 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Die **Rohrweihe** wurde 2016 als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets kartiert. Ein Nachweis als Nahrungsgast ist ca. 580 m östlich der Trassenvariante zu verzeichnen. Von einem weiteren Nahrungsgast ist durch ein mögliches Brutpaar ca. 830 m westlich der Trassenvariante auszugehen. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 210 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Schleiereule** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 3 5,52 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitats verloren gehen. Bei der Variante 3 ist der Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchshausen und Euerhausen zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung möglich. Bezieht man die damit verbunden positiven Auswirkungen in die Betrachtung mit ein, so verbleibt noch ein Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitats von 3,42 ha bei dieser Variante. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte

Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 3 durchschneidet alle genannten Korridore.

Tabelle 5: Betroffenheiten Avifauna Variante 3

Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	1 Revier	1 Revier	-
Feldlerche	-	11 Reviere	-
Feldsperling	-	3 Reviere	ja
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Grauammer	1 Revier	1 Revier	-
Klappergrasmücke	-	1 Revier	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rebhuhn	3 Reviere	2 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	1 Revier	ja
Wiesenschafstelze	1 Revier	2 Reviere	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 5,52 ha (3,42 ha) potenzieller Brut- und Nahrungshabitats		-

Variante 3 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 13 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 32 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.4 Variante 3 mod.

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 2 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 17 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für den **Gelbspötter** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 1.170 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Rohrweihe** wurden 2016 ein möglicher Brutnachweis ca. 520 m westlich und ein Nahrungsgast ca. 900 m östlich der Trassenvariante kartiert. Es ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 110 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 580 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Für die **Wachtel** kommt es zum Verlust von 1 Revier durch verkehrsbedingte Störung.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 3 mod. 9,28 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Bei der Variante 3 mod. ist der Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung möglich. Bezieht man die damit verbunden positiven Auswirkungen in die Betrachtung mit ein, so verbleibt noch ein Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten von 6,22 ha bei dieser Variante. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 3 mod. durchschneidet alle genannten Korridore.

Tabelle 6: Betroffenheiten Avifauna Variante 3 mod.

Zusammenfassung Variante 3 mod.	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Art			
Dorngrasmücke	1 Revier	1 Revier	-
Feldlerche	3 Reviere	14 Reviere	-
Feldsperling	-	3 Reviere	ja
Geldspötter	-	1 Revier	-
Goldammer	-	4 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rebhuhn	2 Reviere	3 Reviere	-

Zusammenfassung Variante 3 mod.	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Art			
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wachtel	-	1 Revier	-
Wiesenschafstelze	2 Revier	3 Reviere	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 9,28 ha (6,22 ha) potenzieller Brut- und Nahrungshabitats		-

Variante 3 mod. führt zu Betroffenheiten durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 14 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 39 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.5 Variante 4

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 2 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 14 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitats. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Durch die Trassenvariante werden für 1 Revier des **Gartenrotschwanzes** Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störungen beschädigt / zerstört.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für den **Gelbspötter** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Klappergrasmücke** kommt es zum Verlust von 1 Revier durch verkehrsbedingte Störung.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 560 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Rohrweihe** gelang 2016 ein möglicher Brutnachweis ca. 600 m westlich der Trassenvariante. Des Weiteren wurde ein Nahrungsgast ca. 440 m östlich der Trassenvariante kartiert. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 390 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 750 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 4 5,09 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Bei der Variante 4 ist der Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen zu einer landwirtschaftlichen Wegeverbindung möglich. Bezieht man die damit verbunden positiven Auswirkungen in die Betrachtung mit ein, so verbleibt noch ein Verlust von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten von 2,46 ha bei dieser Variante. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 4 durchschneidet alle genannten Korridore.

Tabelle 7: Betroffenheiten Avifauna Variante 4

Zusammenfassung Variante 4	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Art			
Dorngrasmücke	1 Revier	1 Revier	-
Feldlerche	3 Reviere	11 Reviere	-
Feldsperling	-	3 Reviere	ja
Gartenrotschwanz	-	1 Revier	
Geldspötter	-	1 Revier	-
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Klappergrasmücke	-	1 Revier	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rebhuhn	2 Reviere	3 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	2 Reviere	1 Revier	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 5,09 ha (2,46 ha) potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		

Variante 4 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 14 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 34 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.6 Variante 5

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 12 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 7 Reviere des **Feldsperlings** durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Durch die Trassenvariante werden für 1 Revier des **Gartenrotschwanzes** Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störungen beschädigt / zerstört.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 630 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Rohrweihe** gelang 2016 ein möglicher Brutnachweis ca. 850 m westlich der Trassenvariante. Des Weiteren wurde ein Nahrungsgast ca. 400 m östlich der Trassenvariante kartiert. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 380 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** kommt es zum Verlust von 1 Revier durch verkehrsbedingte Störung.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 5 4,72 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Ein Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen ist bei Variante 5 nicht vorgesehen. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt

- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 5 durchschneidet alle genannten Korridore, wobei es sich beim Korridor zwischen Herchsheim und Euerhausen um eine bereits bestehende Zerschneidungswirkung hervorgerufen durch die bestehende B 19 handelt.

Tabelle 8: Betroffenheiten Avifauna Variante 5

Zusammenfassung Variante 5 Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	1 Revier	2 Reviere	-
Feldlerche	3 Reviere	9 Reviere	-
Feldsperling	3 Reviere	4 Reviere	ja
Gartenrotschwanz	-	1 Revier	
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rebhuhn	2 Reviere	2 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	1 Revier	-
Wiesenschafstelze	3 Reviere	1 Revier	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 4,72 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		

Variante 5 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 13 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 37 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei vier Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.7 Variante 6

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 14 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 5 Reviere des **Feldsperlings** durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Durch die Trassenvariante werden für 1 Revier des **Gartenrotschwanzes** Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störungen beschädigt / zerstört.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 560 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Die Brutplätze der **Rauchschwalbe** konnten im Rahmen der Kartierung 2016 nicht vollständig innerhalb der Orte lokalisiert werden. Vorsorglich wird bei dieser Trassenvariante eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störung für 1 Revier angenommen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Rohrweihe** gelang 2016 ein möglicher Brutnachweis ca. 1.070 m westlich der Trassenvariante. Des Weiteren wurde ein Nahrungsgast ca. 300 m östlich der Trassenvariante kartiert. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 380 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** kommt es zum Verlust von 1 Revier durch verkehrsbedingte Störung.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 6 4,19 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Ein Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen ist bei Variante 6 nicht vorgesehen. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 6 durchschneidet alle genannten Korridore, wobei es sich bei den Korridoren zwischen Herchsheim - Euerhausen und Giebelstadt - Herchsheim um bereits bestehende Zerschneidungswirkungen, hervorgerufen durch die bestehende B 19 handelt.

Tabelle 9: Betroffenheiten Avifauna Variante 6

Zusammenfassung Variante 6 Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	2 Reviere	1 Revier	-
Feldlerche	2 Reviere	12 Reviere	-
Feldsperling	1 Revier	4 Reviere	ja
Gartenrotschwanz	-	1 Revier	
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rauchschwalbe	-	1 Revier	-
Rebhuhn	1 Reviere	2 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	1 Revier	-
Wiesenschafstelze	2 Reviere	2 Reviere	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 4,19 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		

Variante 6 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 14 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 37 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei vier Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.8 Variante 7

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 14 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 550 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Die Brutplätze der **Rauchschwalbe** konnten im Rahmen der Kartierung 2016 nicht vollständig innerhalb der Orte lokalisiert werden. Vorsorglich wird bei dieser Trassenvariante eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störung für 1 Revier angenommen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Die **Rohrweihe** wurde 2016 als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets kartiert. Ein Nachweis als Nahrungsgast ist innerhalb eines 50m-Korridors um die Trassenvariante zu verzeichnen. Von einem weiteren Nahrungsgast ist durch ein mögliches Brutpaar ca. 1.100 m westlich der Trassenvariante auszugehen. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 580 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 630 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 7 4,08 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitats verloren gehen. Ein Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen ist bei Variante 7 nicht vorgesehen. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 7 durchschneidet alle genannten Korridore, wobei es sich bei den Korridoren zwischen Herchsheim - Euerhausen und Giebelstadt - Herchsheim um bereits bestehende Zerschneidungswirkungen, hervorgerufen durch die bestehende B 19 handelt.

Tabelle 10: Betroffenheiten Avifauna Variante 7

Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	2 Reviere	1 Revier	-
Feldlerche	2 Reviere	12 Reviere	-
Feldsperling	1 Revier	2 Reviere	ja
Goldammer	1 Revier	2 Reviere	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rauchschwalbe	-	1 Revier	-
Rebhuhn	1 Revier	3 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	1 Revier	2 Reviere	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 4,08 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitats		

Variante 7 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 12 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 31 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.9 Variante 8

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 15 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 4 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Durch die Trassenvariante werden für 1 Revier des **Gartenrotschwanzes** Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störungen beschädigt / zerstört.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Durch verkehrsbedingte Störung kommt es für die **Grauammer** zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 1 Revier.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 630 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Die Brutplätze der **Rauchschwalbe** konnten im Rahmen der Kartierung 2016 nicht vollständig innerhalb der Orte lokalisiert werden. Vorsorglich wird bei dieser Trassenvariante eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störung für 1 Revier angenommen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Die **Rohrweihe** wurde 2016 als Nahrungsgast innerhalb des Untersuchungsgebiets kartiert. Zwei Nahrungsgäste sind einmal ca. 860 m westlich der Trassenvariante und ca. 380 m östlich der Trasse kartiert worden. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 380 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** kommt es zum Verlust von 1 Revier durch verkehrsbedingte Störung.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 8 3,84 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitate verloren gehen. Ein Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen ist bei Variante 8 nicht vorgesehen. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt
- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 8 durchschneidet alle genannten Korridore, wobei es sich bei den Korridoren zwischen Herchsheim - Euerhausen und Giebelstadt - Herchsheim um bereits bestehende Zerschneidungswirkungen, hervorgerufen durch die bestehende B 19 handelt.

Tabelle 11: Betroffenheiten Avifauna Variante 8

Zusammenfassung Variante 8	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Art			
Dorngrasmücke	2 Reviere	1 Revier	-
Feldlerche	4 Reviere	11 Reviere	-
Feldsperling	-	4 Reviere	ja
Gartenrotschwanz	-	1 Revier	-
Goldammer	1 Revier	3 Reviere	-
Grauammer	-	1 Revier	
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rauchschwalbe	-	1 Revier	-
Rebhuhn	2 Reviere	2 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	1 Revier	-
Wiesenschafstelze	3 Reviere	1 Revier	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 3,84 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitats		

Variante 8 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 14 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 38 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei vier Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.1.10 Variante 9

Für die **Dorngrasmücke** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Feldlerche** kommt es zum Verlust von 15 Revieren durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung.

Neben der Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für 3 Reviere des **Feldsperlings** durch verkehrsbedingte Störung besteht für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bei trassennahen Nahrungshabitaten. Es kommt zudem zur Zerschneidung des Nahrungshabitats bei dieser Trassenvariante.

Für die **Goldammer** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 4 Reviere zu verzeichnen.

Für den **Kleinspecht** sind keine Revierverluste zu verzeichnen, jedoch ist die Art potenziell auch Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet, da sich ein Brutrevier ca. 550 m östlich der Trassenvariante befindet. Es ist daher von der Zerschneidung des Nahrungshabitats für ein Brutrevier des Kleinspechts auszugehen.

Die Brutplätze der **Rauchschwalbe** konnten im Rahmen der Kartierung 2016 nicht vollständig innerhalb der Orte lokalisiert werden. Vorsorglich wird bei dieser Trassenvariante eine Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch verkehrsbedingte Störung für 1 Revier angenommen.

Für das **Rebhuhn** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 5 Reviere zu verzeichnen.

Für die **Rohrweihe** gelang 2016 ein möglicher Brutnachweis ca. 850 m westlich der Trassenvariante. Des Weiteren wurde ein Nahrungsgast ca. 350 m östlich der Trassenvariante kartiert. Insgesamt ist daher eine Zerschneidung des Nahrungshabitats für zwei Nahrungsgäste zu konstatieren.

Auch beim **Rotmilan** kommt es zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast (wurde ca. 530 m westlich des Trassenverlaufs kartiert).

Für die **Schleiereule** besteht ca. 620 m westlich der Trassenvariante ein Brutverdacht, so dass man potenziell von einem Nahrungsgast innerhalb des Trassenkorridors ausgehen muss. Es kommt durch die Variante zur Zerschneidung des Nahrungshabitats für einen Nahrungsgast.

Für die **Wiesenschafstelze** sind Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch direkte Flächeninanspruchnahme sowie verkehrsbedingte Störung für 3 Reviere zu verzeichnen.

Die **Wiesenweihe** wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Der hinsichtlich der Betroffenheiten von Natura-2000 Belangen durchgeführte Variantenvergleich (Unterlage 19.4.1, Anlage 1) kommt zu dem Schluss, dass durch den Bau der Variante 9 3,63 ha potenzielle Brut- und Nahrungshabitats verloren gehen. Ein Rückbau der bestehenden B 19 zwischen Herchsheim und Euerhausen ist bei Variante 9 nicht vorgesehen. Für die Wiesenweihe spielen aufgrund ihrer unterschiedlichen Raumnutzung traditionell genutzte Flugkorridore eine wichtige Rolle. Diese Korridore verlaufen gemäß den im Jahr 2007 durchgeführten Erhebungen in West-Ost-Richtung zwischen

- Eßfeld und Giebelstadt

- Giebelstadt und Herchsheim
- Herchsheim und Euerhausen
- Euerhausen und Sachsenheim

Die Variante 9 durchschneidet alle genannten Korridore, wobei es sich bei den Korridoren zwischen Herchsheim - Euerhausen und Giebelstadt - Herchsheim um bereits bestehende Zerschneidungswirkungen, hervorgerufen durch die bestehende B 19 handelt.

Tabelle 12: Betroffenheiten Avifauna Variante 9

Zusammenfassung Variante 9 Art	Revierverluste Bruthabitat		Zerschneidung des Nahrungshabitats
	Direkte Flächeninanspruchnahme	Verkehrsbedingte Störung	
Dorngrasmücke	2 Reviere	1 Revier	-
Feldlerche	4 Reviere	11 Reviere	-
Feldsperling	-	3 Reviere	ja
Goldammer	2 Reviere	2 Reviere	-
Kleinspecht	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Rauchschwalbe	-	1 Revier	-
Rebhuhn	2 Reviere	3 Reviere	-
Rohrweihe	-	-	Für 2 Nahrungsgäste
Rotmilan	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Schleiereule	-	-	Für 1 Nahrungsgast
Wiesenschafstelze	2 Reviere	1 Revier	-
Wiesenweihe	Verlust von insgesamt 3,63 ha potenzieller Brut- und Nahrungshabitate		

Variante 9 führt zu Betroffenheit durch Auswirkungen der Trasse bei insgesamt 12 Arten. Es gehen artübergreifend insgesamt 34 Reviere verloren. Die Trasse führt zudem bei fünf Arten zu einer Zerschneidung des Nahrungshabitats.

4.2 Darstellung der zu erwartenden Verbotstatbestände

Die Fragestellung, welche Varianten zu Verbotstatbeständen hinsichtlich § 44 Abs. 1 BNatSchG führen, ist für den Variantenvergleich grundlegend. Jedoch können Vermeidungsmaßnahmen

sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern. In diesem Kapitel wird dargestellt, bei welchen Varianten trotz dieser Maßnahmen ein Ausnahmeverfahren zum derzeitigen Planungsstand nicht ausgeschlossen werden kann.

4.2.1 Variante 1

4.2.1.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Dorngrasmückenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.1.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 14 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von neun Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.1.4 Gelbspötter

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gelbspötterrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze bzw. mehr-schichtiger Baumhecken (mittelfristig Entwicklung und Optimierung baumbestandenem Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)).

Die genannte Maßnahme benötigt bei einer Neuanlage abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 8-10 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit. Bei einem vorhandenen Baumbestand, der hinsichtlich der Habitatansprüche zu optimieren ist, ist ein zeitlicher Vorlauf von 3-5 Jahren notwendig. Im Umfeld des betroffenen Reviers und innerhalb des Aktionsradius der Art (10-15 km) befinden sich eine Reihe vergleichbarer Strukturen sowie Gehölzbestände, die durch ergänzende Maßnahmen (Strukturanreicherung durch Auflichtung sowie Strauchpflanzung, Entwicklung von Extensivgrünland) kurzfristig optimiert werden können.

4.2.1.5 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.1.6 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.1.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 220 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.8 Pirol

Die vorsorglich unterstellte anlagebedingte Beschädigung von strukturellen Bestandteilen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Ruderalstrukturen und Stillgewässerbereiche) kann im Umfeld des betroffenen Brutreviers und außerhalb des Wirkbereiches der Straße (nord-östlich des Waldbestandes) vorgezogen ausgeglichen werden.

- Anlage von Stillgewässern
- Entwicklung von Ruderalfluren

Die vorsorglich unterstellte betriebsbedingte Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch

- Anlage / Entwicklung von Weichholzauwald: 5 ha / Revier

ist kurzfristig nicht möglich. Allerdings befinden sich vergleichbare Strukturen im räumlichen Umfeld, die ggf. geeignet sind, die beeinträchtigten Funktion aufrecht zu erhalten (Auwaldbestand 150 m östlich des betroffenen Reviers, weitere Strukturen im westlichen Verlauf des Seebaches). Eine abschließende Einschätzung, ob diese Strukturen geeignet und unbesetzt sind, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch nicht möglich, sodass eine wirksame Vermeidung des Verbotseintrittes ebenfalls nicht sicher ist. Es wird unter Berücksichtigung der vorgelagerten Planungsebene (Vorplanung) jedoch davon ausgegangen, dass eine Vermeidung des Verbotseintrittes auf der nachgelagerten Ebene (Entwurfsplanung) durch technische Maßnahmen oder geringfügige Anpassungen der Trassierung möglich wären. Als technische Vermeidungsmaßnahmen sind beispielsweise Lärmschutzeinrichtungen denkbar, um die Beeinträchtigungsintensität weitestgehend zu minimieren. Letztlich ergibt sich nach gutachterlicher Einschätzung auch die Möglichkeit, die Trasse der Variante 1 in Richtung Bestandstrasse nach Westen zu verschieben und so eine sichere Verbotsermeidung zu erzielen.

4.2.1.9 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.10 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 1.400 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Im Bereich des Seebachs wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.11 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 800 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.12 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 580 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.13 Wasserralle

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Wasserrallenrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Wiedervernässung von Feuchtgebieten
- Optimierung von verlandeten Gewässern zur Wiederansiedlung der Flachwasser- und Verlandungszone

Die genannten Maßnahmen benötigen in Abhängigkeit bei der Erweiterung bestehender Röhrichte einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren. Bei der Neuanlage von Röhrichtbeständen ist mit einem zeitlichen Vorlauf von 5 Jahren zu rechnen.

4.2.1.14 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.1.15 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 4,29 ha Bruthabitat
- Verlust von 4,29 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2 Variante 2

4.2.2.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Dorngrasmückenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.2.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 14 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von neun Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.2.4 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.2.5 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.2.6 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 220 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.7 Pirol

Die vorsorglich unterstellte anlagebedingte Beschädigung von strukturellen Bestandteilen einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Ruderalstrukturen und Stillgewässerbereiche) kann im Umfeld des betroffenen Brutreviers und außerhalb des Wirkbereiches der Straße (nord-östlich des Waldbestandes) vorgezogen ausgeglichen werden.

- Anlage von Stillgewässern
- Entwicklung von Ruderalfluren

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für den Pirol keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird

4.2.2.8 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von vier Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.9 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 930 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Im Bereich des Seebachs wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.10 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 780 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.11 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 580 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.12 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.2.13 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 3,07 ha Bruthabitat
- Verlust von 4,06 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3 Variante 3

4.2.3.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Dorngrasmückenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.3.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 11 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von acht Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.3.4 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.3.5 GrauParammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei GrauParammerrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.3.6 Klappergrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Klappergrasmückenrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)

Die Maßnahme benötigt abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 5-8 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.3.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 850 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.8 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von vier Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.9 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 830 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Im Bereich des Seebachs wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.10 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 210 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.11 Schleiereule

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Schleiereulenrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung des Angebots von Nistmöglichkeiten
- Entwicklung von Extensivacker und Brachen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Unter Berücksichtigung von ACEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung, zur Reduktion des Kollisionsrisikos und zur Kompensation des Habitatverlusts tritt kein Verbotstatbestand ein. Für die Schleiereule wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.3.12 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.3.13 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,77 ha Bruthabitat
- Verlust von 3,75 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4 Variante 3 mod.

4.2.4.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Dorngrasmückenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.4.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 17 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von 11 Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.4.4 Gelbspötter

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gelbspötterrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze bzw. mehr-schichtiger Baumhecken (mittelfristig Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)).

Die genannte Maßnahme benötigt bei einer Neuanlage abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 8-10 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit. Bei einem vorhandenen Baumbestand, der hinsichtlich der Habitatansprüche zu optimieren ist, ist ein zeitlicher Vorlauf von 3-5 Jahren notwendig. Im Umfeld des betroffenen Reviers und innerhalb des Aktionsradius der Art (10-15 km) befinden sich eine Reihe vergleichbarer Strukturen sowie Gehölzbestände, die durch ergänzende Maßnahmen (Strukturanreicherung durch Auflichtung sowie Strauchpflanzung, Entwicklung von Extensivgrünland) kurzfristig optimiert werden können.

4.2.4.5 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.4.6 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.4.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 1.170 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.8 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von vier Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.9 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 520 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel sowie als Nahrungsgast ca. 900 m östlich der Trassenvariante nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.10 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 110 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.11 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 580 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.12 Wachtel

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Wachtelrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung – Ackerbrache
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Einsaat mit geeignetem Saatgut
- Ackerrandstreifen

Die genannten Maßnahmen werden kurzfristig wirksam sein, sodass davon ausgegangen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

4.2.4.13 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Wiesenschafstelzenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.4.14 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 3,66 ha Bruthabitat
- Verlust von 5,62 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5 Variante 4

4.2.5.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei Dorngrasmückenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.5.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 14 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von acht Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.5.4 Gartenrotschwanz

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gartenrotschwanzrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (langfristig) (1 ha / Revier)
- Nutzungsverzicht / Auflichtung von (Kiefern-)Wäldern / Strukturierung von Waldrändern mit Saum (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)

Für den Gartenrotschwanz können kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die den Verbotseintritt wirksam vermeiden (Anlage von Nisthilfen). Die notwendigerweise ergänzend vorzusehenden Maßnahmen (Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlands oder von Waldrändern und Wäldern) sind jedoch ggf. nur mittel- bis langfristig umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Landschaftsausstattung (Agrarlandschaft mit eingestreuten Feldgehölzen sowie umgebenden Waldflächen) wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen möglich ist und der Verbotseintritt sicher vermieden werden kann.

4.2.5.5 Gelbspötter

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gelbspötterrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze bzw. mehr-schichtiger Baumhecken (mittelfristig Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)).

Die genannte Maßnahme benötigt bei einer Neuanlage abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 8-10 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit. Bei einem vorhandenen Baumbestand, der hinsichtlich der Habitatansprüche zu optimieren ist, ist ein zeitlicher Vorlauf von 3-5 Jahren notwendig. Im Umfeld des betroffenen Reviers und innerhalb des Aktionsradius der Art (10-15 km) befinden sich eine Reihe vergleichbarer Strukturen sowie Gehölzbestände, die durch ergänzende Maßnahmen (Strukturanreicherung durch Auflichtung sowie Strauchpflanzung, Entwicklung von Extensivgrünland) kurzfristig optimiert werden können.

4.2.5.6 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitat)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.5.7 Klappergrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Klappergrasmückenrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)

Die Maßnahme benötigt abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 5-8 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.5.8 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 560 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.9 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.10 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 600 m westlich als möglicher Brutvogel sowie als Nahrungsgast ca. 440 m östlich der Trassenvariante nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.11 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 390 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.12 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 750 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.13 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.5.14 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,74 ha Bruthabitat
- Verlust von 3,34 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- (Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung)

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6 Variante 5

4.2.6.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Dorngrasmückenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.6.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 12 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von sieben Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von sieben Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.6.4 Gartenrotschwanz

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gartenrotschwanzrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (langfristig) (1 ha / Revier)
- Nutzungsverzicht / Auflichtung von (Kiefern-)Wäldern / Strukturierung von Waldrändern mit Saum (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)

Für den Gartenrotschwanz können kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die den Verboteintritt wirksam vermeiden (Anlage von Nisthilfen). Die notwendigerweise ergänzend vorzusehenden Maßnahmen (Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlands oder von Waldrändern und Wäldern) sind jedoch ggf. nur mittel- bis langfristig umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Landschaftsausstattung (Agrarlandschaft mit eingestreuten Feldgehölzen sowie umgebenden Waldflächen) wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen möglich ist und der Verbotseintritt sicher vermieden werden kann

4.2.6.5 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.6.6 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.6.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 630 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.8 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.9 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 850 m westlich als möglicher Brutvogel sowie als Nahrungsgast in ca. 400 m östlich der Trassenvariante nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.10 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 380 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.11 Schleiereule

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Schleiereulenrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung des Angebots von Nistmöglichkeiten
- Entwicklung von Extensivacker und Brachen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Unter Berücksichtigung von ACEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung, zur Reduktion des Kollisionsrisikos und zur Kompensation des Habitatverlusts tritt kein Verbotstatbestand ein. Für

die Schleiereule wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.6.12 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.6.13 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,54 ha Bruthabitat
- Verlust von 3,18 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- (Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung)

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7 Variante 6

4.2.7.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Dorngrasmückenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit. Wenn dieser Vorlauf nicht gegeben ist, wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig.

4.2.7.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 14 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von sieben Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.7.4 Gartenrotschwanz

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gartenrotschwanzrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (langfristig) (1 ha / Revier)
- Nutzungsverzicht / Auflichtung von (Kiefern-)Wäldern / Strukturierung von Waldrändern mit Saum (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)

Für den Gartenrotschwanz können kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die den Verbotseintritt wirksam vermeiden (Anlage von Nisthilfen). Die notwendigerweise ergänzend vorzusehenden Maßnahmen (Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlands oder von Waldrändern und Wäldern) sind jedoch ggf. nur mittel- bis langfristig umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Landschaftsausstattung (Agrarlandschaft mit eingestreuten Feldgehölzen sowie umgebenden Waldflächen) wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen möglich ist und der Verbotseintritt sicher vermieden werden kann.

4.2.7.5 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.7.6 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.7.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 560 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.8 Rauchschwalbe

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschwalben können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anbringung von Kunstnestern
- Anlage von Schwalbenpfützen (bei 1-5 Brutpaaren mind. zwei Schwalbenpfützen / Brutpaar)

Der Umfang, in welcher der Ausgleich benötigt wird, ist nach derzeitigem Wissensstand nicht quantifizierbar, da eine genaue Lokalisierung der Brutpaare in den Orten aus der Kartierung 2016 nicht hervorgeht. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von

Verbotstatbeständen können jedoch voraussichtlich in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der genannten ACEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die Rauchschnalbe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.7.9 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.10 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 1.070 m westlich als möglicher Brutvogel und ca. 300 m östlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.11 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 380 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.12 Schleiereule

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Schleiereulenrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung des Angebots von Nistmöglichkeiten
- Entwicklung von Extensivacker und Brachen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Unter Berücksichtigung von ACEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung, zur Reduktion des Kollisionsrisikos und zur Kompensation des Habitatverlusts tritt kein Verbotstatbestand ein. Für die Schleiereule wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.7.13 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.7.14 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,64 ha Bruthabitat
- Verlust von 2,54 ha Nahrungshabitat

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8 Variante 7

4.2.8.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Dorngrasmückenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.8.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 14 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von sieben Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.8.4 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.8.5 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 550 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.6 Rauchschnalbe

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschnalben können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anbringung von Kunstnestern
- Anlage von Schnalbenpfützen (bei 1-5 Brutpaaren mind. zwei Schnalbenpfützen / Brutpaar)

Der Umfang, in welcher der Ausgleich benötigt wird, ist nach derzeitigem Wissensstand nicht quantifizierbar, da eine genaue Lokalisierung der Brutpaare in den Orten aus der Kartierung 2016 nicht hervorgeht. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen können jedoch voraussichtlich in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der genannten ACEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die Rauchschnalbe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.8.7 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.8 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 1.100 m westlich als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Im Bereich des Seebachs wurde die Rohrweihe als Nahrungsgast festgestellt. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.9 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 580 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.10 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 630 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.11 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.8.12 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,76 ha Bruthabitat
- Verlust von 2,32 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9 Variante 8

4.2.9.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Dorngrasmückenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.9.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 15 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von acht Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.9.4 Gartenrotschwanz

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Gartenrotschwanzrevier (ohne Brutstaus A: kein Revierverlust) kann folgende ACEF-Maßnahme ergriffen werden:

- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume) (langfristig) (1 ha / Revier)
- Nutzungsverzicht / Auflichtung von (Kiefern-)Wäldern / Strukturierung von Waldrändern mit Saum (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)

Für den Gartenrotschwanz können kurzfristig Maßnahmen umgesetzt werden, die den Verboteintritt wirksam vermeiden (Anlage von Nisthilfen). Die notwendigerweise ergänzend vorzusehenden Maßnahmen (Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlands oder von Waldrändern und Wäldern) sind jedoch ggf. nur mittel- bis langfristig umsetzbar. Unter Berücksichtigung der Landschaftsausstattung (Agrarlandschaft mit eingestreuten Feldgehölzen sowie umgebenden Waldflächen) wird davon ausgegangen, dass eine Umsetzung der ergänzenden Maßnahmen möglich ist und der Verbotseintritt sicher vermieden werden kann

4.2.9.5 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.9.6 Grauammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Grauammerrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (Singwarten)
- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.9.7 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 630 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.8 Rauchschnalbe

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschnalben können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anbringung von Kunstnestern
- Anlage von Schnalbenpfützen (bei 1-5 Brutpaaren mind. zwei Schnalbenpfützen / Brutpaar)

Der Umfang, in welcher der Ausgleich benötigt wird, ist nach derzeitigem Wissensstand nicht quantifizierbar, da eine genaue Lokalisierung der Brutpaare in den Orten aus der Kartierung 2016 nicht hervorgeht. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen können jedoch voraussichtlich in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der genannten ACEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die Rauchschnalbe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.9.9 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.10 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. 860 m westlich als möglicher Brutvogel und ca. 360 m östlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.11 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 380 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.12 Schleiereule

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einem Schleiereulenrevier können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Optimierung des Angebots von Nistmöglichkeiten
- Entwicklung von Extensivacker und Brachen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Unter Berücksichtigung von ACEF-Maßnahmen zur Vermeidung von Tötung, zur Reduktion des Kollisionsrisikos und zur Kompensation des Habitatverlusts tritt kein Verbotstatbestand ein. Für die Schleiereule wird davon ausgegangen, dass keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.9.13 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Wiesenschafstelzenrevieren können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.9.14 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,03 ha Bruthabitat
- Verlust von 2,81 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10 Variante 9

4.2.10.1 Dorngrasmücke

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Dorngrasmückenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Brachstreifen
- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

Während die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Brachstreifen“ schnell wirksam sein wird, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.10.2 Feldlerche

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von 15 Feldlerchenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von neun Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen / Revier
- Blühfläche / -streifen / Ackerbrache: 0,5 ha / Revier
- Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger / PSM: 1 ha / Revier

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Feldlerche keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.3 Feldsperling

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Feldsperlingsrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von einem Revier) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze (mittelfristig)
- Anlage von Nisthilfen (kurzfristig; 5 Stk. / Revier)
- Entwicklung und Optimierung baumbestandenen Grünlandes (Streuobstwiesen, Kopfbäume)

Mit Ausnahme der Maßnahme „Anlage von Nisthilfen“ benötigen die genannten Maßnahmen abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 2-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.10.4 Goldammer

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von vier Goldammerrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anlage / Entwicklung Feldgehölze

- Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland (Nahrungshabitate)

Während die Extensivierungsmaßnahmen in Acker und Grünland schnell wirksam sein werden, benötigt die Maßnahme „Anlage / Entwicklung Feldgehölze“ abhängig von Standort und Pflanzqualität einen zeitlichen Vorlauf von 3-5 Jahren bis zur Entfaltung ihrer Wirksamkeit.

4.2.10.5 Kleinspecht

Der Kleinspecht ist als möglicher Brutvogel ca. 550 m östlich der Trassenvariante erfasst worden. Es wird von der Zerschneidung eines Nahrungshabitats ausgegangen. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Kleinspecht keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.6 Rauchschnalbe

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Rauchschnalben können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Anbringung von Kunstnestern
- Anlage von Schnalbenpfützen (bei 1-5 Brutpaaren mind. zwei Schnalbenpfützen / Brutpaar)

Der Umfang, in welcher der Ausgleich benötigt wird, ist nach derzeitigem Wissensstand nicht quantifizierbar, da eine genaue Lokalisierung der Brutpaare in den Orten aus der Kartierung 2016 nicht hervorgeht. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen können jedoch voraussichtlich in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden. Unter Berücksichtigung der genannten ACEF-Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass für die Rauchschnalbe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig wird.

4.2.10.7 Rebhuhn

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von fünf Rebhuhnrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von drei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Rebhuhnstreifen, extensiv mit Winternahrung
- Rebhuhnstreifen / -flächen, extensiv
- Rebhuhnstreifen / -flächen

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für das Rebhuhn keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.8 Rohrweihe

Die Rohrweihe ist ca. ca. 850 m westlich als möglicher Brutvogel und ca. 350 m östlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Rohrweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.9 Rotmilan

Der Rotmilan ist ca. 530 m westlich der Trassenvariante als Nahrungsgast nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für den Rotmilan keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.10 Schleiereule

Die Schleiereule ist ca. 620 m westlich der Trassenvariante als möglicher Brutvogel nachgewiesen worden. Um das Kollisionsrisiko zu reduzieren, kann als CEF-Maßnahme die

- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen entlang der Trasse

vorgesehen werden. Es wird davon ausgegangen, dass für die Schleiereule keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.11 Wiesenschafstelze

Für die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von drei Wiesenschafstelzenrevieren (ohne Brutstaus A: Verlust von zwei Revieren) können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Acker-PIK-Maßnahmentypen wie bei den Arten Feldlerche / Rebhuhn

Die Acker-PIK-Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenschafstelze keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.2.10.12 Wiesenweihe

Für die Beschädigung von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten der Wiesenweihe

- Verlust von 1,15 ha Bruthabitat
- Verlust von 2,48 ha Nahrungshabitat (20%)

können folgende ACEF-Maßnahmen ergriffen werden:

- Extensivacker und Brachen
- Ggf. Anpassung der Feldbearbeitung / Horstschutz (50x50m)
- Bauzeitenregelungen
- Anlage beidseitiger Gehölzstreifen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos und damit verbundener Tötung

Die genannten Maßnahmen werden schnell wirksam sein, sodass davon ausgegangen wird, dass für die Wiesenweihe keine artenschutzrechtliche Ausnahme notwendig sein wird.

4.3 Zusammenfassende Bewertung der Varianten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Avifauna ist festzustellen, dass durch alle Varianten für eine Reihe von Brutvögeln Betroffenheiten ausgelöst werden, die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Abwendung der Verbotstatbestände erforderlich machen. Sowohl für den Gartenrotschwanz (Varianten 4, 5, 6 und 8) als auch den Gelbspötter (Varianten 1, 3 mod. und 4) ist die Umsetzbarkeit der erforderlichen CEF-Maßnahmen an die Verfügbarkeit geeigneter Strukturen im räumlichen Zusammenhang gebunden. Für ein Brutrevier (Brutverdacht) des Pirols wurde durch die Varianten 1 und 2 keine unmittelbare Betroffenheit festgestellt. Unter Berücksichtigung einer Worts-Case-Betrachtung ergibt sich eine möglicherweise verbotstatbeständliche Betroffenheit, die jedoch auf der Entwurfsebene durch eine (geringfügige) Verschiebung der Trasse sicher vermieden werden kann.

Nachfolgender Tabelle können die in Kapitel 4 ermittelten Ergebnisse entnommen werden.

Tabelle 13: Zusammenfassung Betroffenheiten Avifauna

Avifauna	EHZ	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Bluthänfling	s										
Revierverschlechterung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	Nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dohle	s										
Revierverschlechterung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	Nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Dorngrasmücke	g										
Revierverschlechterung		2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Feldlerche	s										
Revierverschlechterung		14	14	11	17	14	12	14	14	15	15
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	Nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Feldsperling	g										
Revierverschlechterung		3	3	3	3	3	7	5	3	4	3
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	Nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Gartenrotschwanz	u										
Revierverschlechterung		-	-	-	-	1	1	1	-	1	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	Nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Gelbspötter	u										
Revierverschlechterung		1	-	-	1	1	-	-	-	-	-

Avifauna	EHZ	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Goldammer	g										
Revierverslust		4	4	4	4	4	4	4	3	4	4
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Graumammer	s										
Revierverslust		1	1	2	1	-	1	1	-	1	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Klappergrasmücke	?										
Revierverslust		-	-	1	-	1	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Kleinspecht	u										
Revierverslust		Zerschn. Nahrungs-habitat									
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Kuckuck	g										
Revierverslust		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Mauersegler	u										
Revierverslust		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									

Avifauna	EHZ	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Neuntöter	g										
Revierverslust		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Pirol	g										
Revierverslust		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Rauchschwalbe	u										
Revierverslust		-	-	-	-	-	-	1	1	1	1
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Rebhuhn	s										
Revierverslust		5	5	5	5	5	4	3	4	4	5
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Rohrweihe	g										
Revierverslust		Zerschn. 2 Nahrungshabitate									
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									
Rotmilan	u										
Revierverslust		Zerschn. Nahrungshabitat									
Ausnahmeverfahren notwendig		nein									

Avifauna	EHZ	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Rotschenkel	s										
Revierverschlechterung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Schleiereule	u										
Revierverschlechterung		Zerschn. Nahrungs-habitat	Zerschn. Nahrungs-habitat	1	Zerschn. Nahrungs-habitat	Zerschn. Nahrungs-habitat	1	1	Zerschn. Nahrungs-habitat	1	Zerschn. Nahrungs-habitat
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Teichhuhn	u										
Revierverschlechterung		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wasserralle	g										
Revierverschlechterung		1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wachtel	u										
Revierverschlechterung		-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Wiesenschafstelze	u										
Revierverschlechterung		3	3	3	5	3	4	4	3	4	3
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein

Avifauna	EHZ	Var 1	Var 2	Var 3	Var 3 mod.	Var 4	Var 5	Var 6	Var 7	Var 8	Var 9
Wiesenweihe	s										
Revierverlust		8,57 ha	7,13 ha	5,52 ha	9,28 ha	5,09 ha	4,72 ha	4,19 ha	4,08 ha	3,84 ha	3,63 ha
Ausnahmeverfahren notwendig		nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Revierverluste gesamt		34	32	32	39	34	37	37	31	38	34
Anzahl betroffener Arten		14	12	13	14	14	13	14	12	14	12
Anzahl an Arten, bei denen ein Ausnahmeverfahren nicht ausgeschlossen werden kann		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

5 Betroffenheiten weiterer saP-relevanter Artengruppen

5.1 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden im Rahmen der Kartierung durch IVL (2016) insgesamt 22 Gewässer hinsichtlich Amphibien kartiert, deren Größe sich in der Regel zwischen klein bis sehr klein bewegt. Bei den meisten dieser Gewässer ist die Habitateignung vor allem für anspruchsvollere Amphibienarten aufgrund von Strukturarmut, Nähr- und Schadstoffbelastung oder intensiven Fischbesatz ungenügend. Sollten die in der ASK verzeichneten Gelbbauchunken-Populationen erloschen sein, kommt dem Untersuchungsgebiet eine für Amphibien allenfalls lokale Bedeutung zu. Sollten sich im Gebiet noch vereinzelt Gelbbauchunken aufhalten, sind diese Populationen langfristig nicht überlebensfähig, da geeignete Laichgewässer wie vegetationsfreie bzw. -arme, besonnte Tümpel oder Fahrspuren fehlen und geeignete Landhabitats stark fragmentiert vorkommen (IVL, 2016). Die Nachweise für die Gelbbauchunke aus der ASK stammen ausschließlich aus der Aue des Seebachs südöstlich von Herchsheim. Die letzten Nachweise liegen über 20 Jahre zurück. Auch konnten Bergmolch, Teichmolch und Erdkröte nicht mehr festgestellt werden. Auch die Nachweise dieser Arten sind über 20 Jahre alt.

Laich des Grasfroschs (*Rana temporaria*) wurde in einem größeren Tümpel im „Feuchtgebiet am Flachsbach“, in zwei Tümpeln südlich des Seebachs östlich der B 19 sowie in einem Graben am nordwestlichen Ortsrand von Giebelstadt festgestellt. Neben Laichgewässern findet die Art in den beiden geschützten Feuchtgebieten gute Landlebensräume und Winterquartiere vor. Der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) kommt in überschaubarer Zahl vor und besiedelt die meisten besonnten Gewässer. Der Seebach mit seiner schmalen Aue stellt einen potenziellen Wanderkorridor für Amphibien dar.

Die Varianten 1 und 2, welche den Seebach östlich der B 19 queren, gehen mit Verlusten von Laichgewässern einher und zerschneiden den zusammenhängenden Komplex von gewässerbegleitenden Gehölzen und Tümpeln „Feuchtflächen am Seebach“ (gesch. Landschaftsbestandteil). Potenziell ist dieser Bereich auch interessant als Habitat für Gelbbauchunken. Die Varianten 6 und 7 queren den Seebach ebenfalls östlich der bestehenden B 19 allerdings unmittelbar angrenzend an selbige, sodass die Zerschneidungswirkung und der Verlust von Laichgewässern geringer ausfällt als bei den Varianten 1 und 2. Variante 3 mod., welche den Seebach am westlichsten der B 19 quert, tangiert zwischen Herchsheim und Euerhausen den östlichen Rand eines kleinen Waldstücks, der in funktionalem Zusammenhang mit den „Feuchtflächen am Flachsbach“ (gesch. Landschaftsbestandteil) steht. Es sind hier randlich potenzielle Sommerlebensräume bzw. Winterquartiere des Grasfroschs, welcher dort mit einer Population von über 200 Individuen siedelt, möglicherweise auch die Erdkröte betroffen. Die Varianten 3, 4, 5, 8 und 9, welche den Seebach westlich der B 19 queren, tangieren die Amphibienlebensräume nicht direkt. Diese Varianten verursachen somit den geringsten Eingriff hinsichtlich der Amphibien.

Unter der Voraussetzung, dass Zerschneidungen von Amphibien-Wanderkorridoren durch entsprechende Bauwerke vermieden werden können und dass hinsichtlich europarechtlich geschützter Arten lediglich von einem Habitatpotenzial für die Gelbbauchunke auszugehen ist, werden die zu erwartenden Betroffenheiten nicht in die Variantendiskussion der Vorauswahl der

Varianten eingestellt, da diese nicht zu einer weiteren Differenzierung auf dieser Ebene beitragen.

5.2 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet weist für Reptilien gemäß faunistischer Voruntersuchung (IVL, 2016) aufgrund der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung wenige geeignete Habitate auf. Die Eignung dieser Lebensstätten z. B. für Zauneidechsen bewegt sich in der Regel zwischen mäßig bis gering. Es handelt sich hierbei vor allem um Randstreifen entlang von Wegen und Straßen. Die Habitate, die sich im Untersuchungsgebiet für Reptilien gut eignen würden, befinden sich alle südlich des Seebaches um einen südexponierten Waldrand zwischen Herchsheim und Euerhausen, in Ruderalsäumen um eine Biogasanlage und innerhalb eines Gehölzstreifens südwestlich von Euerhausen. Alle potenziell geeigneten Habitate liegen verstreut und isoliert voneinander. Die Mindestgröße für den langfristigen Erhalt einer lokalen Population nach Strijbosch & Creemers (1988) wird im Untersuchungsgebiet kaum erreicht. Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet für Reptilien insbesondere Zauneidechsen von nur geringer Bedeutung. Die lokal festgestellten Vorkommen haben aber aufgrund des Fehlens bzw. der Seltenheit geeigneter Habitate im Untersuchungsgebiet eine besondere Bedeutung.

2007 wurde ein Individuum der Zauneidechse außerhalb des Plangebiets festgestellt. Bei der Kartierung 2016 gab es zwei Sichtungen von Zauneidechsen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Nachweise im Untersuchungsgebiet wurden westlich von Giebelstadt am Dreibrunnenbach sowie zwischen Herchsheim und Euerhausen an einem südexponierten Waldrand erbracht. Ob in diesen Lebensräumen Reproduktion stattfindet, konnte aufgrund fehlender Nachweise nicht bestätigt werden. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass nicht jedes der nachgewiesenen Individuen eingewandert ist. Lediglich Varianten 1, 2 und 3 mod. verursachen Eingriffe in den Lebensraum am Dreibrunnenbach. Die Varianten 3 und 4 tangieren die Ruderalfluren im Bereich der Biogasanlage, ebenso wie die Variante 3 mod., die zusätzlich in der Nähe des südexponierten Waldrandes verläuft. Zwar sind nach aktuellem Wissensstand aufgrund der Einzelfunde allenfalls nur sehr lokale, kleine Populationen betroffen, jedoch sind die Eingriffe aufgrund der lokalen Bedeutung der Populationen und ihrer geringen Größe möglichst zu vermeiden und ggf. zu minimieren.

Nach derzeitigem Planungsstand kann davon ausgegangen werden, dass Eingriffe in die beschriebenen Lebensräume weitestgehend vermieden, bzw. minimiert werden können, und dass mit Hilfe von kurzfristig wirksamen CEF-Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu besorgen sind.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula-Verlag Wiebelsheim, Wiesbaden.
- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286 /2007/ LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“, April 2010, Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: 115 S.
- IVL (2016): Faunistische Voruntersuchungen zur geplanten Umgehungsstraße der B 19 im Bereich Giebelstadt – Euerhausen im Jahr 2016 (Landkreis Würzburg)
- Link (2017): Verkehrsplanung Link, B 19 – Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen Verkehrsuntersuchung Oktober 2014 Auftragsergänzung vom 26.4.2017 und vom 28.6.2017
- Fabion (2007): B 19, Ortsumgehung Giebelstadt – Euerhausen, Sonderuntersuchung: Fachbeitrag Feldhamster
- FFH-VP aus dem RE-Entwurf (2008)
- Strijbosch, H & Creemers, R.C.M. (1988): Comparative demography of sympatric populations of *Lacerta vivipara* and *Lacerta agilis*, *Oecologia* 76, S. 20 - 26